

## Beitragsordnung

Ergänzende Regelungen und Detail- Informationen zu **§ 7 Mitgliedsbeiträge** in der Satzung

1. Der Jahresbeitrag für aktive Mitglieder beträgt 120 Euro.  
Der Beitrag wird in der Regel als eine Summe im 1. Quartal des Beitragsjahres eingezogen.  
Bei Eintritt während des Geschäftsjahres (Kalenderjahr) ist der anteilige Beitrag je angefangenem Quartal fällig.
2. Der Jahresbeitrag für Fördermitglieder beträgt mindestens 60 Euro.
3. Die Aufnahmegebühr beträgt für alle Mitglieder einmalig 50 Euro.
4. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung und Aufnahmegebühr gem. Satzung befreit.
5. Auf Antrag an den Vorstand können Mitglieder per Vorstandsbeschluss eine Ratenzahlung eingeräumt bekommen.
6. Mitglieder, deren Beitrag bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres nicht eingegangen ist, werden vom Verein zum Geschäftsjahresende ausgeschlossen.

Diese Beitragsordnung wurde durch die Mitgliederversammlung am 11.3.2017 verabschiedet.  
Sie ersetzt vorherige Beitragsordnungen und Beschlüsse mit Bezug zu § 7 Mitgliedsbeitrag und ist ab dem 1. April 2017 gültig.  
Mitgliedsbeiträge die bereits für das Geschäftsjahr 2017 bezahlt bzw. eingezogen wurden bleiben davon unberührt.

Die Beitragsordnung wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Sollte die vorliegende Geschäftsordnung auf Grund von rechtlichen Bestimmungen geändert werden müssen, so ist der Vorstand berechtigt dies durchzuführen und entsprechend die Durchführung anzupassen, bis eine entsprechend aktualisierte Fassung durch die nächste Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Gersfeld, den 11.3.2017